

# PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

## AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFE NOVEMBER 2020

Sehr geehrter Mandant,

nachstehend ein Überblick über die außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020.

1. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen mit folgender Maßgabe:
2. **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.  
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-beschluss-1804936>
3. **Indirekt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
4. **Welche Förderung gibt es?** Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 % des Umsatzes im November 2019 gewährt.
5. **Soloselbstständige** können als Vergleichsumsatz alternativ zum Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Umsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Umsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Umsatz seit Gründung gewählt werden.
6. **Anrechnung erhaltener Leistungen:** Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.
7. **Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November:** Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zur Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.
8. Für **Restaurants** gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen.  
  
Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen
9. **Antragstellung:** Die Anträge können voraussichtlich ab 25.11.2020 über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).
10. Für Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000,00 Euro Förderung beantragen, können nach Registrierung den Antrag selbst stellen. Nur Anträge über 5.000,00 Euro Förderung müssen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.